



Die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen

Rahmenkonzept

Stand: 31. März 2022



Inhalt

1	Einleitung: Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen	2
2	Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen im Überblick	2
3	<i>Pädagogische Willkommensgruppen</i>	3
3.1	Merkmale der <i>Pädagogischen Willkommensgruppen</i>	3
3.2	Einrichtung von <i>Pädagogischen Willkommensgruppen</i>	5
4	Pädagogische Hinweise zur Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher an den Schulen in Bayern	7
4.1	Willkommenskultur an den Schulen	7
4.2	Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche	8
4.3	Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache	9
4.4	Unterstützungsangebote im Internet	10
5	Personal in <i>Pädagogischen Willkommensgruppen</i> („Willkommenskräfte“)	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Hinweise für die personalverwaltenden Stellen	15
6	Aufnahme von geflohenen Kindern und Jugendlichen in Ferienangebote	17
7	Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise	17
7.1	Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen	17
7.2	Rechtlicher Status der <i>Pädagogischen Willkommensgruppen</i>	17
7.3	Schülerbeförderung	19
7.4	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	20
7.5	Masernschutz	20
7.6	Coronaschutzmaßnahmen	20
8	Erfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an <i>Pädagogischen Willkommensgruppen</i> in ASV/ASD	20
9	Bildungs- und Teilhabeleistungen	21

Das Rahmenkonzept wird regelmäßig angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung (vorliegend: 31. März 2022) findet sich auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Änderungen am Text der vorherigen Fassung dieses Rahmenkonzepts (28. März 2022) wurden gelb markiert. Bei Abschnitten, die in der vorherigen Fassung dieses Rahmenkonzepts noch nicht enthalten waren, wurde die Überschrift gelb markiert.

1 Einleitung: Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen

In den nächsten Wochen gilt es, den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht hierbei das Ziel, durch feste Strukturen und Ansprechpartner ein Stück **Geborgenheit und Sicherheit** zu vermitteln. Zudem sollen die geflohenen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, das **Ankunftsland Bayern und den schulischen Alltag** hier kennenzulernen. Ein großer Wunsch vieler ukrainischer Familien ist es außerdem, dass ihre Kinder auch im Ankunftsland die **Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat** bewahren können. In den nächsten Wochen sollen schrittweise Strukturen aufgebaut werden, die diesen Anforderungen entsprechen und der besonderen Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

2 Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen im Überblick

Für geflohene Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen können, werden – unabhängig vom Einsetzen der Schulpflicht – an den Schulen schulartunabhängige **Pädagogische Willkommensgruppen** als besondere Unterrichtsgruppen im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG eingerichtet (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG)). Nähere Hinweise zur pädagogischen Konzeption dieses neuartigen, auf die besondere Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen zugeschnittenen Angebots finden sich weiter unten (vgl. Ziff. 3). Geflohene Kinder und Jugendliche werden an der Schule, an der eine **Pädagogische Willkommensgruppe** eingerichtet ist, als Schülerin bzw. Schüler aufgenommen. Bei Wahlschulen wird mit der Aufnahme ein Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der Schulordnungen begründet (vgl. § 8 RSO, § 8 GSO, § 7 WSO).

Mit den **Pädagogischen Willkommensgruppen** soll eine erste schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. Daneben ist auch eine Beschulung in konzeptionell bereits bestehenden **besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen** (Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG) – z. B. Deutschklassen – möglich. Bereits eingerichtete Klassen und Maßnahmen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG können und sollen aufgefüllt werden – im Hinblick auf die Sondersituation auch in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen über die bisher geltenden Klassen- bzw. Gruppengrößen hinaus.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse folgen und bei Wahlschulen ggf. auch notwendige Aufnahmeprüfungen sofort absolvieren können, können als **Regelschülerin bzw. Regelschüler** aufgenommen und beschult werden. **Eine Aufnahme als Regelschülerin bzw. Regelschüler an der Grund- und Mittelschule kommt auch dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Spracherwerb auch durch Teilnahme am Regelunterricht (ggf. mit zusätzlicher Deutschförderung) ermöglicht werden kann; dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter („Sprachlernfenster“).**

Die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche nach den Vorgaben der Schulordnungen als Gastschüler an einer Wahlschule aufzunehmen und in Regelklassen anstelle der o. g. besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen zu beschulen (vgl. § 8 RSO, § 8 GSO, § 7 WSO), besteht auch weiterhin.

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist weiterhin Voraussetzung für die Aufnahme an einer Förderschule. Die Aufnahme an Förderschulen erfolgt grundsätzlich in die Regelklassen.

Weitere Ausführungen zu den schulrechtlichen und schulfinanzierungsrechtlichen Rahmenbedingungen dieser Integrationsmöglichkeiten sind unter Ziff. 7 zu finden.

3 Pädagogische Willkommensgruppen

3.1 Merkmale der Pädagogischen Willkommensgruppen

Pädagogische Willkommensgruppen weisen folgende Merkmale auf:

- Sie bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot, dessen konkrete Ausgestaltung von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen abhängt. Es sollte nach Möglichkeit folgende Elemente beinhalten:
 - **geregelte Struktur** mit festen Bezugspersonen
 - **vielfältige Begegnungen mit Menschen im Ankunftsland**, ggf. auch im außerschulischen Raum, z. B. im Rahmen von Bewegungsangeboten und kreativen Angeboten
 - **Spracherwerb und -förderung**; Ermöglichung von Sprachpraxis (z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht, Projekte oder praktischen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern aus Regelklassen)
 - **Kennenlernen des deutschen Schulalltags**, z. B. durch die gelegentliche Teilnahme am Unterricht der Regelklassen und an anderen Schulveranstaltungen
 - **Kontakthalten zur ukrainischen Heimat**, z. B. durch Angebote von ukrainischen Lehr- bzw. Unterstützungskräften

Bei der konkreten Ausgestaltung und dem Stellenwert der genannten Elemente sind die personellen und räumlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Sollte sich zeigen, dass eine starke schulisch-unterrichtliche Prägung pädagogisch sinnvoll ist und vor Ort umgesetzt werden kann, ist eine zunehmende Verzahnung mit dem regulären Unterrichtsgeschehen durchaus möglich. Gerade dann, wenn die geflohenen Kinder und Jugendlichen sehr erschöpft sind und primär nach Halt und Orientierung suchen, sollten andere Schwerpunkte gesetzt werden.

- *Pädagogische Willkommensgruppen* müssen **nicht zwingend als geschlossene Gruppen** eingerichtet werden. Vielmehr können Schülerinnen und Schüler – ggf. auch begabungs- und neigungsabhängig – phasenweise auf einzelne Klassen aufgeteilt werden. Die *Pädagogische Willkommensgruppe* sollte aber ein fester Rahmen sein, der regelmäßige Begegnungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vorsieht und so Sicherheit und Geborgenheit vermittelt. Jahrgangsgemischte Gruppen sind möglich. Nach bereits erfolgter Teilnahme an einer *Pädagogischen Willkommensgruppe* sollen die Kinder oder Jugendlichen nach Möglichkeit dort stabil verbleiben; Wechsel, z. B. in eine neue, wohnortnähere Gruppe, sollen nur im Einzelfall in ihrem Interesse und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Die *Pädagogische Willkommensgruppe* sollte von **festen Bezugspersonen** betreut werden. Hierfür kommt insbesondere pädagogisches Personal in Betracht, das in diesem Rahmenkonzept unter dem Begriff „Willkommenskräfte“ zusammengefasst wird (z. B. Drittkräfte, Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte). Nach Möglichkeit sollen auch Lehrkräfte eingesetzt werden. Informationen zur Gewinnung und Vergütung dieser Kräfte, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes und insbesondere zur Einbeziehung ukrainischer Lehrkräfte sind unter Ziff. 5 zu finden. Auch ältere Schülerinnen und Schüler, eventuell mit eigenen Kenntnissen der ukrainischen Sprache, aber auch ehrenamtliche Kräfte aus dem Umfeld der Schule können als direkte Ansprechpartner und Bezugspersonen (Tutoren) zusätzlich eine wichtige Funktion einnehmen.
- Die *Pädagogischen Willkommensgruppen* weisen **keine schulartspezifische Prägung** auf. Die Umsetzung folgt ausschließlich den oben genannten Zielsetzungen, unabhängig davon, an welcher Schule eine Gruppe eingerichtet wird.
- Pädagogische Willkommensgruppen sollten **zwischen 10 und 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen**. Aus besonderen Gründen – z. B. im Hinblick auf psychisch besonders belastete Schülerinnen und Schüler oder aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen – können auch kleinere Gruppen gebildet werden. **Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind möglich, sofern einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunehmend in den Regelunterricht integriert werden und daher nicht durchgehend an den sonstigen Aktivitäten der Pädagogischen Willkommensgruppe teilnehmen.**
Sofern die Mindestschülerzahl für die Bildung einer Pädagogischen Willkommensgruppe nicht erreicht wird, können zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler ergänzend außerunterrichtliche Sprachförderangebote eingerichtet und hierfür Willkommenskräfte eingesetzt werden. Die Regelungen für Angebote durch Drittkräfte (KMS v. 18.06.2021 Az. SF-BS4400.10/100/5 unter Verweis auf KMS v. 05.07.2017 Az. SF-BS 4400.10-1-6a.52079) kommen entsprechend zur Anwendung. Entsprechend sind bei Willkommens-Kleingruppen

von fünf bis neun Schülerinnen und Schüler ca. vier bis sechs Wochenstunden genehmigungsfähig.

- Sofern keine Räume in der Schulanlage zur Verfügung stehen, ist – mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers – eine Durchführung in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich möglich.
- Die **tägliche Dauer des Angebots** der *Pädagogischen Willkommensgruppe* hängt von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie den personellen und räumlichen Ressourcen vor Ort ab. Eine zunächst kürzere Dauer kann ggf. schrittweise erweitert werden. Die Dauer eines typischen Schulvormittags (ca. 8 bis ca. 13 Uhr; in Grundschulen altersabhängig auch kürzer) muss nicht zwingend erreicht werden. Grundsätzlich können Angebote im Rahmen der *Pädagogischen Willkommensgruppen* auch am Nachmittag stattfinden, sofern dies im Hinblick auf die personellen und räumlichen Ressourcen sinnvoll erscheint. Dies ist z. B. auch beim Einsatz von Tutorinnen und Tutoren, wie oben beschrieben, sinnvoll. *Pädagogische Willkommensgruppen* werden nur an Unterrichtstagen durchgeführt, nicht am Wochenende und in den Ferien.
- Die **Verantwortung** für die Durchführung *Pädagogischer Willkommensgruppen* liegt bei der Schulleitung. Sie stimmt die pädagogische Konzeption und ihre Umsetzung mit den Willkommenskräften ab.

3.2 Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen

Die Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* wird durch die jeweils zuständige Schulaufsicht gesteuert. Hierfür werden zunächst für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte *Steuerungsgruppen* eingerichtet. Die Initiative zur Einrichtung einer *Steuerungsgruppe* geht vom jeweiligen Staatlichen Schulamt aus.

Die *Steuerungsgruppe* trägt im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren ständigen Aufenthalt haben, an *Pädagogischen Willkommensgruppen* teilnehmen können bzw. in andere besondere Klassen und Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder reguläre Klassen an Pflicht- und Wahlschulen aufgenommen werden können.

Die *Steuerungsgruppen* setzen sich wie folgt zusammen:

- **Grund- und Mittelschule** werden durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vertreten. Beim jeweiligen Staatlichen Schulamt liegt auch die Federführung.
- **Realschule** und **Gymnasium** werden durch die oder den jeweils zuständige bzw. zuständigen Ministerialbeauftragte bzw. Ministerialbeauftragten vertreten. Die Ministerialbeauftragten

können diese Aufgabe an eine Realschule bzw. ein Gymnasium im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.

- Die **beruflichen Schulen** werden durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für Berufsvorbereitung eingebunden, die ggf. von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufsvorbereitung der Regierungen und den Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule unterstützt werden. Diese stellen die Verbindung zu den Angeboten der beruflichen Schulen her.
- Soweit Fragen der Beschulung an **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** betroffen sind, sind diese mit der zuständigen Regierung abzustimmen.

Die *Steuerungsgruppe* hat folgende **Aufgaben**:

- Sie beobachtet den Zuzug von geflohenen Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und steht dazu in engem **Kontakt mit den für die Aufnahme zuständigen Stellen**.
- Sie informiert die Staatlichen Schulberatungsstellen über das Entstehen besonderer **Beratungsbedarfe** im Bereich der Schullaufbahnberatung und der pädagogisch-psychologischen Beratung.
- Sie formuliert ggf. identifizierte **Lehrerfortbildungsbedarfe** gegenüber den Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung.
- Sie stellt sicher, dass in erforderlicher Zahl **Pädagogische Willkommensgruppen** eingerichtet werden.
- Die Steuerungsgruppe legt einvernehmlich ein **Verfahren** fest, das geeignet ist, bei der Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen an den staatlichen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt herbeizuführen. Sie kann auch festlegen, dass Aufnahmegesuche von geflohenen Kindern und Jugendlichen an einzelnen Schulen zunächst zentral durch die Steuerungsgruppe erfasst werden, damit eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich wird. Im Bereich der Sekundarstufe I sollen Mittelschule, Realschule und Gymnasium jeweils ca. ein Drittel der erforderlichen *Pädagogischen Willkommensgruppen* einrichten. Auch an Wirtschaftsschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen können *Pädagogische Willkommensgruppen* eingerichtet werden, auch an den weiteren beruflichen Schulen ist eine Einrichtung denkbar (an den Berufsschulen werden zunächst die Kapazitäten im Modell der Berufsintegration – v. a. Deutschklassen an Berufsschulen – ausgeschöpft). Eine automatische Zuweisung von Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Berufsschule erfolgt nicht. Jugendliche, die zeitnah eine Berufsausbildung anstreben und das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen jedoch bevorzugt in das Modell der Berufsintegration der Berufsschulen

aufgenommen werden. Hinweise zur Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* an Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Ungeachtet dessen ist eine Einrichtung auf freiwilliger Basis jederzeit möglich.

- Bei der Einrichtung einer *Pädagogischen Willkommensgruppe* im Zusammenwirken mehrerer Schulen stellt die Steuerungsgruppe sicher, dass eine Schule die **Verantwortung und Aufsicht** (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) trägt.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden können die jeweils unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen anweisen, *Pädagogische Willkommensgruppen* einzurichten.

4 Pädagogische Hinweise zur Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher an den Schulen in Bayern

4.1 Willkommenskultur an den Schulen

Eine schulische Willkommenskultur erfordert, dass sich geflohene Kinder und Jugendliche auch außerhalb des besonderen Schutzraums der *Pädagogischen Willkommensgruppen* an den Schulen angenommen und sicher fühlen. Entsprechend gilt an den Schulen gegenüber Mobbing und Diskriminierung eine klare Null-Toleranz-Strategie. Es ist Aufgabe der gesamten Schulfamilie, Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierungen zu schützen und ein **tolerantes Miteinander** zu fördern.

Im Sinne des **fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Politischen Bildung** ist die Schule ein geeigneter Ort, um in einem geschützten Rahmen offen und altersangemessen über kriegerische Auseinandersetzungen sprechen zu können. Die Schülerinnen und Schüler sollen auch im Unterricht einen Raum bekommen, ihre Ängste und Sorgen zum Ausdruck zu bringen, und in einem demokratischen Diskurs einen eigenen Standpunkt zum aktuellen Geschehen zu entwickeln. Dabei ist es für die Lehrkräfte unerlässlich, den zum Teil heterogenen Sichtweisen auf den Krieg im Sinne des *Beutelsbacher Konsenses* zu begegnen. Dies bedeutet auch, mitunter zu entscheiden, was im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Völkerrechts nicht kontrovers ist. Dabei ist ggf. Aufklärungsarbeit zu leisten und sind Falschinformationen („Fake News“) als solche zu thematisieren. Durch Versachlichung kann es darüber hinaus gelingen, Ereignisse und Bedrohungsszenarien in ihren Dimensionen einzuordnen, ohne damit den Emotionen der Schülerinnen und Schüler ihre Berechtigung abzusprechen.

Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich der Konflikt in den schulischen Bereich überträgt, ist es wichtig darauf zu achten, dass der Krieg nicht als Konflikt zwischen Nationen dargestellt wird und die Akteure richtig benannt werden. Insbesondere dürfen Kinder und Jugendliche nicht aufgrund politischer Entscheidungen in ihren Herkunftsländern stigmatisiert oder für diese verantwortlich gemacht werden.

Eine besondere Sensibilität ist daher bei [Schülerinnen und Schülern mit Verbindungen nach Russland und in die Ukraine](#) geboten. Diese müssen als Teil der Schulfamilie besonders geschützt und Anfeindungen strikt unterbunden werden.

Bei Konflikten an Schulen stehen innerschulisch zudem als Ansprechpartner die [Schulpsychologinnen und Schulpsychologen](#) sowie die [Beratungslehrkräfte](#) zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulberatung sind unter www.schulberatung.bayern.de zu finden.

Weiterhin kann auf die 25 [Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz](#) verwiesen werden, die dienstlich an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden sind und über diese vertraulich kontaktiert werden können. Diese speziell ausgebildeten Schulpsychologen, Schulpsychologinnen bzw. Beratungslehrkräfte stehen der ganzen Schulfamilie als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention sowie anlassbezogene Intervention gegen jedwede Form von Extremismus oder Diskriminierung zur Verfügung. Sie beraten Lehrkräfte im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Diskriminierung, Demokratiefeindlichkeit, Diffamierung sowie Radikalisierung im Schulkontext. Zudem fördern sie die kritische Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern, sodass diese Falschinformationen erkennen können. Die Dekonstruktion von tradierten Stereotypen und der damit einhergehende Abbau von Vorurteilen gehören ebenso zu ihrem Aufgabenbereich.

Für die Schulaufsichten und Schulen ergibt sich somit die Notwendigkeit, Dynamiken an den Schulen sensibel wahrzunehmen, etwaige Spannungen im Vorfeld durch ein Aufgreifen von Themen und Vorfällen zu deeskalieren und die Lehrkräfte über schulinterne Informationen und Fortbildungen sowie ggf. externe Experten in ihrer Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu unterstützen.

4.2 Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche

Sofern in *Pädagogischen Willkommensgruppen* psychisch stark belastete bzw. sogar traumatisierte Kinder und Jugendliche betreut werden, ist ein erster wichtiger Schritt, auf die bewährten [schulischen Unterstützungssysteme](#) zuzugehen. Dafür stehen zunächst die Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort und an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) bereit. Sie können über Informationen und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Kindern hinaus ggf. bei der Vermittlung fachärztlicher und psychotraumatischer Behandlungen unterstützen. Zusätzlich steht den Schulen mit dem [Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen \(KIBBS\)](#) ein notfallpsychologisches Unterstützungssystem zur Verfügung, das u. a. schulische Führungskräfte, Krisenteams und Kollegien in konkreten Fällen berät und fortbildet. Seitens KIBBS wurde ein Informationsschreiben mit Empfehlungen erstellt, wie die Schulfamilie mit der

schwierigen aktuellen Situation umgehen und an welche Stellen (mit Kontaktdaten) man sich für weiterführende Hilfsangebote wenden kann (www.km.bayern.de/krieg-in-der-ukraine/hinweise-zum-umgang-in-schulen).

Um die bayerischen Lehrkräfte im Umgang mit traumatisierten Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, wird das bestehende Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung zum Thema „Traumata von Schülerinnen und Schülern mit Migrations- und Fluchterfahrung“ an der ALP Dillingen weiter ausgebaut.

Auch die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) kann junge Menschen unterstützen, wenn diese an dem Einsatzort der JaS-Fachkraft eine *Pädagogische Willkommensgruppe* oder ggf. ein anderes Angebot an der Schule besuchen und ein entsprechender Bedarf besteht.

4.3 Unterrichtsmaterialien in ukrainischer Sprache

Wie oben beschrieben, zielen die *Pädagogischen Willkommensgruppen* darauf ab, ukrainischen Kindern und Jugendlichen u. a. durch neue soziale Kontakte, Begegnungen mit der deutschen Sprache oder das Kennenlernen des Schulalltags in Bayern den Einstieg in die schulische Integration in unserem Land zu erleichtern. Um den geflohenen Kindern und Jugendlichen weiterhin den Kontakt zu ihrer Heimat zu ermöglichen, können Teile des Angebots – je nach Situation vor Ort – auch in ukrainischer Sprache stattfinden.

So können, sofern entsprechend qualifizierte Lehrkräfte (z. B. aus der Ukraine) zur Verfügung stehen, im Rahmen der *Pädagogischen Willkommensgruppen* auch Unterrichtssequenzen in ukrainischer Sprache durchgeführt werden. Bei der Einbettung dieser Angebote in das pädagogische Konzept der jeweiligen *Pädagogischen Willkommensgruppe* ist darauf zu achten, dass immer auch die anderen Zielsetzungen der *Pädagogischen Willkommensgruppen* im Blick behalten werden.

Zur Umsetzung von Unterrichtssequenzen in ukrainischer Sprache stehen im Internet umfassende Hilfsmittel zur Verfügung. Das Medieninstitut der Länder – FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH hat auf MUNDO (www.mundo.schule), der frei zugänglichen offenen Bildungsmediathek der Länder, ukrainische Lehrwerke verlinkt. Diese können dort über die Suche „Ukraine Schulbuch“ schnell gefunden und niederschwellig ohne Passwort oder Kennung genutzt werden. Auch der Zugriff auf ukrainische Lehrwerke des Faches Deutsch als Fremdsprache ist möglich (Suche: „Ukraine Schulbuch deutsch“). Darüber hinaus werden die ukrainischen Bildungsmedien auch in der mebis Mediathek zur Verfügung stehen, so dass auch eine einfache Einbindung in die mebis Lernplattform möglich ist. Die mebis Lernplattform kann inzwischen auch auf die Sprache „Ukrainisch“ umgestellt werden.

Ein umfassendes unterrichtliches Angebot in ukrainischer Sprache, das sich an ukrainischen Lehrplänen orientiert, den gesamten Schulvormittag abdeckt und durchgehend durch ukrainische Lehrkräfte umgesetzt wird, ist mit dem konzeptionellen Rahmen der *Pädagogischen Willkommensgruppen* hingegen

nicht vereinbar. Dabei würden sich außerdem grundlegende verfassungs- und schulrechtliche Implikationen stellen, die nur schwer aufzulösen wären.

Selbstverständlich steht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der *Pädagogischen Willkommensgruppen* frei, außerhalb der *Willkommensgruppen* und damit außerhalb der schulischen Verantwortung an ukrainischsprachigen Angeboten jeder Art teilzunehmen.

4.4 Unterstützungsangebote im Internet

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) stellen kurzfristig Internet-Angebote bereit, in denen sich Hinweise auf vielfältige Unterstützungsangebote finden:

- **ISB:** Auf der Website des ISB ist eine Themenseite eingerichtet, die unter der Adresse <https://www.isb.bayern.de/willkommensgruppen> abrufbar ist und laufend ergänzt wird. Dort stehen sukzessive [unterstützende Angebote für Lehrkräfte bzw. Willkommenskräfte](#) (pädagogisch-didaktische Materialien z.B. zum Spracherwerb oder zum Erwerb interkultureller Kompetenz, digitale Sprachlernanwendungen, Lern- und Lehrmittel, Konzepte und Good-Practice-Beispiele) bereit sowie Informationen über die Ukraine (z. B. Landeskunde, ukrainisches Schulsystem, Hintergründe zum Konflikt, Hilfsmittel zur Erleichterung der Kommunikation zwischen ukrainischen und bayerischen Kindern und Jugendlichen). Darüber hinaus wird auch auf weitere einschlägige Informations- und Unterstützungsangebote anderer Institutionen (z. B. StMUK, ALP, KIBBS, Beraterinnen und Berater Migration, Staatliche Schulberatung, Ministerialbeauftragten) verlinkt.
- **ALP:** Auf der Website der ALP Dillingen ist eine eigene Themenseite eingerichtet, die unter der Adresse <https://links.alp.dillingen.de/ukraine> abrufbar ist. Die Themenseite bündelt von der ALP zur Verfügung gestellte [Materialien und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte](#). Diese Angebote unterstützen die Lehrkräfte in der derzeitigen Situation gezielt und bedarfsgerecht. Neben Informationsmaterialien bieten Selbstlernkurse und eSessions die Möglichkeit, dass Lehrkräfte zeitlich flexibel an für sie passenden und ihren Bedürfnissen entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Thematisch werden unterschiedliche Bereiche abgedeckt, wie etwa der Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, eine Einordnung des Krieges aus der Perspektive der politischen Bildung oder der sprachensible Unterricht. Eine Anmeldung zu den Online-Lehrgängen ist direkt von der Themenseite aus über FIBS möglich.
- **StMUK:** Auf der Webseite des Staatsministeriums fungiert eine zentrale „Landingpage“ unter der Adresse www.km.bayern.de/ukraine-hilfe als erste Anlaufstelle für [aktuelle Informationen](#) sowie als Verteilerseite hin zu weiteren Materialien. Neben [häufig gestellten Fragen \(„FAQ“\)](#)

für Flüchtlinge sowie Mitglieder der bayerischen Schulgemeinschaft bündelt die „Landingpage“ [kultusministerielle Dokumente](#) wie das vorliegende Rahmenkonzept und hält diese stets auf dem neuesten Stand. Darüber hinaus finden sich Links zu weiterführenden kultusministeriellen Inhalten wie dem [Vermittlungsportal](#) für die „Willkommenskräfte“ oder Ansprechpersonen aus dem schulischen Unterstützungssystem. Für Ratsuchende wurde überdies eine telefonische Hotline zur Ukraine-Hilfe eingerichtet, in der insbesondere Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erreichbar sind bei Fragen rund um das bayerische Schulsystem sowie für pädagogisch-psychologische Beratung.

5 [Personal in Pädagogischen Willkommensgruppen \(„Willkommenskräfte“\)](#)

5.1 [Allgemeines](#)

- **Anforderungen:** In Betracht kommen neben [aktiven Lehrkräften](#) u. a. auch [Dritt- und Unterstützungskräfte](#), [Lehramtsstudierende](#), [pensionierte Lehrkräfte](#) oder auch [sonstige geeignete Personen](#), die berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen haben (z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen).

Besonders gesucht sind neben Personen mit Qualifikationen im Bereich [Deutsch als Fremdsprache \(DaF\)](#) bzw. [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\)](#) auch Personen mit [ukrainischen Sprachkenntnissen](#). Personen mit ausschließlich russischen Sprachkenntnissen sollten nur dann als Willkommenskräfte eingesetzt werden, wenn vorab sichergestellt werden kann, dass dieser Personaleinsatz von den geflohenen Kindern und Jugendlichen bzw. von deren Erziehungsberechtigten akzeptiert wird. Nach ersten Rückmeldungen aus der Schullandschaft wird der Einsatz von russischsprachigem Personal durch die aus der Ukraine geflohenen Familien sehr unterschiedlich bewertet und z. T. auch vehement abgelehnt. Mit Rücksicht auf die besondere Situation ist daher größtmögliche Sensibilität geboten.

- **Personalgewinnung:** Zur Personalgewinnung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:
 - gezielte [Ansprache](#) geeigneter Personen aus dem Umfeld der Schulen durch Schulleitung/Schulamt
 - „[Direktbewerbungen](#)“ interessierter Personen bei der Schule bzw. beim Schulamt
 - sofern keine direkte Kontaktaufnahme vor Ort erfolgt, können sich interessierte Personen über die [Vermittlungsbörse](#) auf der Homepage des Staatsministeriums, die für die *Pädagogischen Willkommensgruppen* erweitert wurde, registrieren: www.km.bayern.de/willkommenskraft. Schulleitungen wie Schulaufsicht können die Inserate z. B. nach Sprachkenntnissen, Vorqualifikationen (bis hin zu ukrainischen Lehrbefähigungen) oder gewünschten Einsatzorten filtern.

- **Werbematerial:** Zur Personalgewinnung stehen auf der Website des Staatsministeriums verschiedene Flyer- und Plakatsmotive zum Download bereit, die vor Ort auch über den schulischen Raum hinaus eingesetzt werden können.
- **Aufgaben der Willkommenskräfte:** Willkommenskräfte werden bei der Durchführung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* sowie bei allen weiteren pädagogischen Aufgaben eingesetzt, die sich im Zusammenhang mit der Aufnahme der aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen an den Schulen ergeben.
- **Beschäftigungsumfang:** Für die Durchführung einer Willkommensgruppe mit einer täglichen Dauer von ca. 8 bis ca. 13 Uhr (vgl. Ziff. 3.1) kommen – in Abhängigkeit von den örtlichen Möglichkeiten – z. B. Lehrkräfte der Schule (ggf. im Rahmen von Mehrarbeit) und ergänzend eine oder mehrere Willkommenskräfte (in Vollzeit oder Teilzeit) zum Einsatz. Für die Durchführung einer *Pädagogischen Willkommensgruppe* ist von einem Personalbedarf im Umfang von bis zu 40 Zeitstunden pro Gruppe und Woche auszugehen.
Bei Willkommenskräften entfallen ca. 75% auf die pädagogische Arbeit in der Gruppe und ca. 25% auf die Vor- und Nachbereitung.
Da unterrichtliche Tätigkeiten in Unterrichtspflichtzeit (UPZ) berechnet werden, muss bei einer Mischung von unterrichtlichen und nichtunterrichtlichen Tätigkeiten in einer Willkommensgruppe eine entsprechende Umrechnung erfolgen. Näheres wird zeitnah in Vollzugshinweisen zum Personaleinsatz geregelt.
- **Befristung:** Der Arbeitsvertrag der Willkommenskraft ist zu befristen. Hierfür hat die Schule bzw. das Staatliche Schulamt vor Aufnahme der Tätigkeit mit der Willkommenskraft eine Befristungsvereinbarung abzuschließen. Der Einsatz der Willkommenskräfte ist in dieser Form aktuell nur bis zum Ablauf des verbleibenden Schuljahres geplant. Die Verträge sind daher zunächst bis längstens zum 29.07.2022 zu befristen. Als Befristungsgrund ist sowohl in der Befristungsvereinbarung wie auch im Arbeitsvertrag „vorübergehender Bedarf im Rahmen von *Pädagogischen Willkommensgruppen* für aus der Ukraine geflohene Kinder und Jugendliche“ einzutragen. Abhängig von den weiteren Entwicklungen wird in den kommenden Wochen über eine mögliche Fortführung der *Pädagogischen Willkommensgruppen* entschieden werden.
- **Verfahren:** Die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter nehmen mit denjenigen Personen Kontakt auf, deren Interessensbekundungen und Qualifikationen am besten den Bedarfen der Schulen entsprechen. Wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin mit der Schulleitung ihrer Wunschschule bzw. dem Staatlichen Schulamt ein Gespräch wegen eines möglichen Einsatzes als Willkommenskraft an der Schule führt, bringt er bzw. sie im besten Fall die notwendigen Unterlagen und bereits ausgefüllten Formulare mit. Nähere Hinweise über die notwendigen

Unterlagen erhalten die Schulen bzw. Staatlichen Schulämter von den jeweils zuständigen personalverwaltenden Stellen. Die Formulare erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin in der Regel aber auch von der jeweiligen Schulleitung, die bei Fragen gerne unterstützt; bei Grund- und Mittelschulen dem Staatlichen Schulamt. Das Formblatt über Belehrungen und Erklärungen wird gemeinsam mit der Schulleitung bzw. dem Staatlichen Schulamt unterzeichnet. Die Schulleitung, im Bereich der Grund- und Mittelschulen das Staatliche Schulamt, übermittelt die Unterlagen an die jeweils zuständige personalverwaltende Stelle (Regierungen für Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und berufliche Schulen (ohne FOS/BOS), Bayerisches Landesamt für Schule (LAS) für Realschulen, Gymnasien und FOS/BOS). Eine gesonderte Regelung gilt bei der Aufstockung bereits beim Freistaat Bayern beschäftigter Drittkräfte und Kräfte im Ganztagsbereich im Bereich der Gymnasien und Realschulen (vgl. Ziff. 5.2, Abschnitt c). Die Beschäftigung erfolgt entsprechend den bekannten Maßgaben für befristete Vertretungskräfte. Insbesondere ist auch an den Abschluss einer schriftlichen Befristungsvereinbarung vor Aufnahme der Tätigkeit als Willkommenskraft zu denken.

- **Für einen Vertragsabschluss vorzulegende Unterlagen:** Es müssen die üblichen Unterlagen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst vorgelegt werden, wobei die Möglichkeit der pauschalen Eingruppierung die Vorlage von Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweisen (ausschließlich) bei der Gruppe der ukrainischen Geflohenen entbehrlich macht.

a) Führungszeugnis

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen zur Notwendigkeit eines **erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG**. Insbesondere ist ein solches Führungszeugnis von Personen, die noch nicht beim Freistaat Bayern beschäftigt waren, vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Bei der Gruppe der Geflohenen ist davon auszugehen, dass ein Führungszeugnis aufgrund des erst kürzlich begründeten Aufenthalts in Deutschland faktisch keine Eintragungen enthalten würde. Um dem mit der Vorlage eines Führungszeugnisses verfolgten Schutzzweck gleichwohl zu entsprechen, ist (ausschließlich) bei dieser Personengruppe vorgesehen, dass statt der Vorlage eines Führungszeugnisses eine **Selbsterklärung** abgegeben wird, dass weder eine gerichtliche Vorbestrafung vorliegt noch ein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft anhängig ist. Zudem soll eine Begleitung dieser Personen durch bayerische Lehrkräfte eine angemessene Aufsicht und damit einen hinreichenden Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Die Substitution des Führungszeugnisses durch eine Selbsterklärung gilt nur begrenzt für das Tätigwerden in Willkommensgruppen bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

b) Nachweis des Masernschutzes

In Willkommensgruppen tätige Personen unterliegen dem Masernschutzgesetz. Ab dem 31. Dezember 1970 geborene Personen müssen danach vor einem Tätigkeitsantritt den Masernschutz nachweisen (für Bestandskräfte gilt eine Übergangsfrist bis 31. Juli 2022).

Eine Einstellung kann erfolgen, auch wenn noch kein Impfschutz vorliegt/keine Impfung erfolgt ist. Die Bewerberin/der Bewerber für eine Tätigkeit als Willkommenskraft hat sich jedoch schnellstmöglich um eine Masernschutzimpfung zu bemühen und der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Impfnachweis innerhalb eines Monats vorzulegen, nachdem es dieser Person möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen. Zudem ist diese Person verpflichtet, nach einer Erstimpfung nach einem Monat die Zweitimpfung vornehmen zu lassen, um einen ausreichenden/vollständigen Impfschutz zu erlangen.

Die Durchführung notwendiger Schutzimpfungen ist in Bayern bereits seit 2017 Gegenstand der Vereinbarung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur ambulanten ärztlichen Versorgung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG. Insofern können aus der Ukraine geflüchtete Personen unter Vorlage eines Behandlungsscheins der Leistungsträger nach dem AsylbLG notwendige Masernschutzimpfungen bei niedergelassenen Ärzten in Anspruch nehmen.

c) Arbeitserlaubnis

Nicht-EU-Bürger benötigen zudem eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Ukrainische Geflohene verfügen in der Regel über einen [Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG](#) („Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz“), in den nach Auskunft des zuständigen Ressorts regelmäßig die Nebenbestimmung aufgenommen wird: „Erwerbstätigkeit erlaubt“. Sofern eine sofortige Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht möglich ist bzw. zur Überbrückung der notwendigerweise anfallenden Zeit bis zur Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wird eine sog. [Fiktionsbescheinigung](#) ausgestellt. Auch diese enthält regelmäßig den Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“.

5.2 Hinweise für die personalverwaltenden Stellen

Zum Einsatz des Personals erfolgen demnächst ausführliche Vollzugshinweise. Vorläufig wird auf Folgendes verwiesen:

a) Einsatz von bereits beschäftigten Lehrkräften sowie Aushilfslehrkräften und Teamlehrkräften

Werden verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte sowie Aushilfs- bzw. Teamlehrkräfte mit laufendem befristetem Arbeitsvertrag zusätzlich in den *Pädagogischen Willkommensgruppen* tätig, so werden diese für unterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt.

Bei Personen, die über einen befristeten Arbeitsvertrag als Aushilfs- oder Teamlehrkraft verfügen und teilzeitbeschäftigt sind, wird die Arbeitszeit des laufenden Vertrags (bis maximal zur Vollzeit) erhöht. Wird die befristet beschäftigte Lehrkraft darüber hinaus eingesetzt, ist der Einsatz, der die Vollzeit übersteigt, als Mehrarbeit zu vergüten. Werden befristet beschäftigte Vollzeitkräfte zusätzlich in Willkommensgruppen tätig, ist dies ebenfalls als vergütungsfähige Mehrarbeit anzusehen.

Verbeamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte können auf freiwilliger Basis zusätzlich in Willkommensgruppen eingesetzt werden. Auch hier gilt: Diese Tätigkeit ist als vergütungsfähige Mehrarbeit anzusehen.

Grundsätzlich sollen im Hinblick auf die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung die im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ geltenden Regelungen analog zur Anwendung kommen. Zur Abrechnung der Mehrarbeit ist auf dem Formular zur Mehrarbeitsvergütung im Feld „Bitte abweichendes Kapitel angeben:“ das Stichwort „Einsatz in Willkommensgruppe“ anzugeben.

b) Einsatz neuer „Willkommenskräfte“

Hinsichtlich neu zu gewinnender Willkommenskräfte (d. h. Personen, die derzeit nicht vom Freistaat Bayern beschäftigt werden) erfolgt die Eingruppierung in Abhängigkeit davon, ob überwiegend Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden oder ein Einsatz überwiegend in Bildungsangeboten erfolgt, nach den für Drittkräfte geltenden Regelungen, wobei maßgeblich die nachgewiesenen Qualifikationen sind. Sind bei Erteilung von Sprachunterricht (nicht nur Sprachförderung) die Voraussetzungen einer unterrichtlichen Tätigkeit einer Lehrkraft nach § 44 TV-L erfüllt, wird nach TV EntgO-L eingruppiert, wobei auch hier maßgeblich an die nachgewiesenen Qualifikationen angeknüpft wird.

Da bei der Gruppe der Geflohenen die für eine einzelfallbezogene Eingruppierung erforderlichen Nachweise oftmals fehlen werden bzw. diese selbst bei Vorhandensein in der Kürze der

Zeit kaum übersetzt und anerkannt werden können, soll für diesen Personenkreis eine (vo-
rübergelende) bis zum Ende des laufenden Schuljahres geltende pauschale Eingruppierung
ohne Nachweiserbringung ermöglicht werden. Konkret ist bei überwiegender Wahrnehmung
von Betreuungsaufgaben eine Eingruppierung in EG 4 (Stufe 1) und bei überwiegendem Einsatz
in Bildungsangeboten zunächst eine Eingruppierung in EG 5 (Stufe 1) vorgesehen.

Sofern Personen aus dem Kreis der Geflohenen Deutschunterricht im Sinne einer systemati-
schen Anleitung und nicht nur Sprachförderung erteilen (i. d. R. ukrainische Deutschlehr-
kräfte), ist zunächst eine pauschale Eingruppierung in EG 8 (Stufe 1) vorgesehen.

Soweit Geflohene im Zeitpunkt der Einstellung durch die personalverwaltende Stelle über eine
in Bayern anerkannte Berufsqualifikation verfügen und dies nachweisen, kommt eine entspre-
chende Eingruppierung nach den tariflichen Vorgaben in Betracht.

c) Einsatz bereits tätiger Kräfte aus dem Bereich Drittkräfte, Ganzttag sowie von befristet be- schäftigten Unterstützungskräften aus „gemeinsam.Brücken.bauen“

Werden Drittkräfte bzw. Personal aus der Sprach- und Lernpraxis sowie aus dem Ganzttag, das
beim Freistaat Bayern beschäftigt ist, in den *Pädagogischen Willkommensgruppen* im Betreu-
ungs- und außerunterrichtlichen Bildungsbereich zusätzlich tätig, besteht ein unmittelbarer
Sachzusammenhang zu der bisherigen Tätigkeit, sodass kein zweiter Arbeitsvertrag zu schlie-
ßen ist, sondern der bestehende Arbeitsvertrag mit der entsprechenden Eingruppierung auf-
gestockt wird. In diesem Fall wird auch im Bereich der Realschulen, Gymnasien und FOS/BOS
die Vertragsänderung von der Regierung vorgenommen; die entsprechenden Unterlagen sind
der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. Ein Einsatz von Drittkräften bzw. Personal aus
der Sprach- und Lernpraxis sowie aus dem Ganzttag über das Vollzeitmaß hinaus ist nicht vor-
gesehen.

Soweit Unterstützungskräfte aus dem Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“, die dort un-
terrichtliche Tätigkeiten gem. § 44 TV-L wahrnehmen, zusätzlich in der *Pädagogischen Will-
kommensgruppe* tätig werden, werden sie auch hier unterrichtlich eingesetzt. Da ein unmittel-
barer Sachzusammenhang zwischen bisheriger und zusätzlicher Tätigkeit besteht, ist kein
neuer Arbeitsvertrag abzuschließen, sondern der bestehende mit der entsprechenden Ein-
gruppierung aufzustocken.

Dem Anliegen einer möglichst verwaltungswirtschaftlichen Verfahrensweise wird damit Rech-
nung getragen.

Ein Einsatz von Unterstützungskräften aus dem Programm „gemeinsam Brücken bauen“, der
die Vollzeit übersteigt, ist insoweit als Mehrarbeit zu vergüten (s.o.).

6 Aufnahme von geflohenen Kindern und Jugendlichen in Ferienangebote

Um für die Schülerinnen und Schüler der *Pädagogischen Willkommensgruppen* auch in der unterrichtsfreien Zeit der Ferien eine Entlastung zu erreichen und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern das Erleben von Gemeinschaft zu ermöglichen, können diese Kinder auch am [Ferienprogramm des Bayerischen Jugendrings \(BJR\)](#) nach Maßgabe der bestehenden Förderrichtlinien teilnehmen. Nähere Informationen finden sich hier: <https://ferienportal.bayern/>

7 Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise

7.1 Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Menschen aus der Ukraine können für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) visumfrei in die EU und damit auch nach Deutschland einreisen, sofern sie im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Zudem ist aus der Ukraine Geflohenen der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gestattet im Sinn des Asylgesetzes, sobald sie ein Schutzgesuch äußern. Wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wird eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Daher werden aus der Ukraine Geflohenen im entsprechenden Alter grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Schulpflicht kann außerdem schon vor Ablauf der o. g. Drei-Monats-Frist bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses im Freistaat einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich.

Bei der Anmeldung an der Schule ist für die geflohene Schülerin oder den geflohenen Schüler der Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt vorzulegen, sofern die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt schon erfolgen konnte, sonst ist dieser Nachweis zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

An Pflichtschulen erfolgt durch die Meldebehörden regelmäßig eine Datenübermittlung bezüglich zugezogener schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gemäß § 28 Meldedatenverordnung (MeldDV). Dies kann sich aufgrund der Erfassung der aus der Ukraine Zugezogenen momentan jedoch verzögern.

7.2 Rechtlicher Status der Pädagogischen Willkommensgruppen

Geflohene Kinder und Jugendliche können an Pflicht- und Wahlschulen angemeldet und gemäß den unter Ziff. 2 dargestellten Möglichkeiten als Gast- oder Regelschüler aufgenommen werden.

Mit Einsetzen der Schulpflicht spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland (vgl. Ziff. 7.1) besteht keine Entscheidungsfreiheit mehr, ob eine Schulanmeldung und eine Teilnahme am Unterricht erfolgt. Es gelten auch insoweit die üblichen Vorschriften zum Schulbesuch und zur Schulpflicht.

Die Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren sind in den jeweiligen Schulordnungen geregelt und es gelten – wie im Folgenden näher ausgeführt – die üblichen Vorschriften zur Wahl des schulischen Bildungswegs. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist weiterhin Voraussetzung für die Aufnahme an eine Förderschule. Die Aufnahme an Förderschulen erfolgt grundsätzlich in die Regelklassen. Bei Pflichtschulen gelten zusätzlich die Regelungen zur Sprengelpflicht und über Gastschulverhältnisse gemäß Art. 43 BayEUG. Damit können im Interesse eines Angebots für jedes Kind und jeden Jugendlichen und einer gleichmäßigen Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen geflohene Kinder und Jugendliche gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 oder – bei Grundschülerinnen und Grundschülern – Abs. 3 BayEUG einem anderen Sprengel zugewiesen werden.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Integrationsangeboten können *Pädagogische Willkommensgruppen* eingerichtet werden, welche weitere besondere Unterrichtsgruppen im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG für geflohene Kinder und Jugendliche sind. Sowohl die Entscheidung über die Schulanmeldung als auch über die Teilnahme an den *Pädagogischen Willkommensgruppen* steht Schülerinnen und Schülern, die noch nicht schulpflichtig sind, frei. Sofern sich Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte grundsätzlich zur Teilnahme entschlossen haben, jedoch an einzelnen Tagen nicht teilnehmen wollen, genügt bis auf Weiteres eine Anzeige bei der Schulleitung; damit soll v. a. sichergestellt werden, dass die Schulen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nachkommen können, der Verbleib jeder einzelnen Schülerin bzw. jedes einzelnen Schülers bekannt ist und Schulwegunfälle o. Ä. ausgeschlossen oder ggf. zeitnah entdeckt werden können. Mit Einsetzen der Schulpflicht spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland sind insbesondere die besonderen Umstände der Flucht aus der Ukraine und die Situation im Heimatland bei der Feststellung eines Verhinderungsgrundes im Sinne des § 20 Abs. 1 BaySchO oder eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne des § 20 Abs. 3 BaySchO in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Schulleitung entscheidet im pädagogischen Ermessen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten, welches Integrationsangebot (vgl. Ziff. 2) geflohene Kinder und Jugendliche besuchen. Der Gastschülerstatus gemäß den Vorschriften der Schulordnungen besteht auch bei Besuch der o. g. besonderen Unterrichtsgruppen an der Wahlschule fort.

Die Schulpflicht kann in allen o. g. Beschulungsformen, d. h. auch bei Besuch einer besonderen Unterrichtsgruppe, erfüllt werden.

Die Übergänge von den Integrationsangeboten in die Regelklassen sind fließend. Sobald ein Schüler bzw. eine Schülerin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Regelklasse erfüllt, soll er bzw. sie dort aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Gastschülerstatus durch die

reguläre Aufnahme an die jeweilige Wahlschule. Auf einen begabungsgerechten Wechsel der Schulart ist bei Bedarf hinzuwirken.

Schülerinnen und Schüler, die nach ihrem Alter und Reifegrad nicht mehr an einer Mittelschule beschult werden sollten und keine Wahlschule besuchen, sollen in Klassen der Berufsvorbereitung an Berufsschulen, insbesondere in Klassen des bayerischen Modells der Berufsintegration aufgenommen werden.

Eine Aufnahme an Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kann im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayEUG nur erfolgen, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache allein sind nach § 41 Abs. 1 Satz 2 VSO-F ausdrücklich kein hinreichender Grund für die Aufnahme an eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung. Auch eine mögliche Traumatisierung stellt für sich keinen sonderpädagogischen Förderbedarf dar und ist nicht durch die Aufnahme an einer Förderschule angemessen zu begegnen.

7.3 Schülerbeförderung

Zur Beförderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen besteht aktuell das Angebot der im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen und Verbände, wonach „ab sofort und bis auf Weiteres Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Als Fahrausweis dienen entweder so genannte „0-Euro-Tickets“, wie sie beispielsweise von der Deutschen Bahn im Fernverkehr ausgestellt werden oder auch ein gültiges Ausweisdokument.“ (vgl. Pressemitteilung des VDV vom 1. März 2022).

Bei den *Pädagogischen Willkommensgruppen* handelt es sich zwar um ein unterrichtliches Angebot, im derzeitigen Ausbaustand jedoch nicht um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht. Eine Beförderungspflicht der kommunalen Aufgabenträger besteht somit derzeit nicht. Gleichwohl werden die Aufgabenträger gebeten, die Beförderung zunächst ebenfalls im Rahmen einer freiwilligen Leistung zu übernehmen.

Sofern eine Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher – auch mit einem stets widerruflichen Gast-schülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in konzeptionell bereits bestehenden besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen erfolgt, richtet sich die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme (vgl. Ziff. 7.1) von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.

7.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Geflohene Kinder und Jugendliche unterliegen mit Aufnahme an einer Schule als Schülerin bzw. Schüler dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

7.5 Masernschutz

Hinsichtlich des Masernschutzes gelten aus der Ukraine zugezogene Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an einer Schule aufgenommen werden, als schulpflichtig im Sinne des Masernschutzgesetzes. Daher können sie als in diesem Sinne schulpflichtige Kinder und Jugendliche ungeachtet eines fehlenden Masernschutzes oder eines ungeklärten Masernschutzstatus aufgenommen werden. In diesem Fall wäre dann die entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt notwendig.

7.6 Coronaschutzmaßnahmen

Für die geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine gelten die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen, etwa zur Testobliegenheit.

Hinsichtlich der Art der Testungen ist zu unterscheiden:

- Soweit Schülerinnen und Schüler als reguläre Schülerinnen und Schüler im Klassenverband aufgenommen werden, können diese auch an den bestehenden PCR-Pooltestungen teilnehmen; der negative Testnachweis kann jedoch vorübergehend (z. B. bis die Einwilligungserklärung vorliegt) in Form eines Selbsttests an der Schule erbracht werden.
- Schülerinnen und Schüler, welche die *Pädagogischen Willkommensgruppen* besuchen, nehmen nicht an den PCR-Pooltestungen teil, sondern sollen ihre Nachweispflicht mittels Selbsttests an der Schule erbringen.

8 Erfassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an *Pädagogischen Willkommensgruppen* in ASV/ASD

Sollte die Schule aus organisatorischen oder administrativen Gründen die geplanten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an *Pädagogischen Willkommensgruppen* in ASV erfassen wollen, so ist dies in Form sogenannter Organisationsklassen (Klassenart ORG) möglich. Mit dieser Eintragungsweise werden sie bei allen Berechnungen im Zusammenhang mit der Unterrichtsplanung, insbesondere der Budgetberechnung, in ASV/ASD korrekterweise nicht berücksichtigt.

9 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben seit dem 01.03.2015 gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG einen von Anfang an gesondert zu berücksichtigenden Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT).

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben, Analogleistungen nach dem SGB XII (sowie Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“. Informationen hierzu finden sich unter <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.